

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 20 (1913)

Heft: 17

Rubrik: Kaufmännische Agenten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zu den Vollendungsarbeiten (erste Gruppe) eines Gewebes zählen wir das Rollen, Sengen, Reiben, Zylindrieren, Kalandrieren, Dämpfen und Einsprengen, Appretieren im engeren Sinne und das Pressen; während das Moirieren, Gaufrieren, Plüschschneiden, Feutrieren, Ratinieren etc. dem Stoff erst seine charakteristische Eigenart verleiht.

Betrachten wir uns im folgenden die Vorgänge und den Zweck aller dieser Gewebeerledungsarbeiten, sowie die dazu notwendigen Maschinen und ihre Arbeitsweise, so kommt, was ganz besonders die Ausrüstung von am Strang gefärbter Ware anbetrifft, in erster Linie das Reiben der Stoffe in Betracht.

Das Vorrichten. Bevor der Appreteur die Stücke zu ihrer Behandlung auf die Maschinen nehmen kann, müssen dieselben hiezu vorgerichtet werden. Dies geschieht vorerst im Sortieren der Stücke nach Qualität, Breite und Farbe, nach der verlangten Ausrüstung, resp. nach den zur Anwendung kommenden Manipulationen, sowie im Aufrollen der Ware. Denn sozusagen alle Maschinen verlangen in ihrer Arbeitsweise, daß der Stoff von einer Rolle auf eine andere solche überläuft, d. h. es ist nur dadurch möglich, dem Stoff seine zur Behandlung erforderliche Spannung zu geben, wenn derselbe von einer Rolle, die entsprechend gebremst werden kann, abläuft und anderseits auf eine zweite aufgerollt wird.

Man bringt auf eine Rolle immer eine Anzahl Stücke zusammen, indem man dieselben mit ihren Enden zusammennäht oder Waren, die kalandriert werden, um dabei Nahtabdrücke in den Papierwalzen zu vermeiden, auch zusammen leimt. Dieses geschieht, indem man das Ende eines Stückes zwei bis drei Zentimeter breit mit Leim überstrichen auf das entsprechende andere Ende legt, hierüber einen Baumwollappen bringt und mit einem heißen Bügeleisen darüberfahrend trocknet. Am ersten und letzten Stück wird gewöhnlich ein leinenes oder baumwollenes Vortuch angenäht, entsprechend den Maschinen, die die Ware zu passieren hat, mehr oder weniger lang. Kommt dann die Ware auf einer Maschine zur Bearbeitung, so wird in der Regel das Vortuch von Hand durch die noch stillstehenden Walzen, Tambouren etc. geführt und mit dem Anfang auf die Aufaufrolle gebracht. Wird dann die Maschine angelassen, so wird der Stoff vom ersten Zentimeter weg behandelt, was ohne Vortuch nicht möglich wäre. Er passiert auch die Maschine von Anfang an in glatter Lage und kommt nicht auf die bloße Holzrolle zu liegen, wodurch Falten, Kniffe usw. vermieden werden.

Das Aufrollen der zusammengeknähten und auf ein Maß gelegten Stücke auf die erste Rolle geschieht auf dem sogenannten „Rollbock“. Hier wird der Stoff, damit er fest und satt aufgerollt werden kann, im Zickzack über eine Anzahl runde Holz- oder Messingstäbe gezogen und dadurch in seiner ganzen Breite zurückgehalten und angespannt.

Das Reiben. Sehen wir uns ein vom Stuhl kommendes Seiden- oder Halbseidengewebe an, so finden wir, daß dasselbe immer mehr oder weniger stark rohrig ist, d. h. dem Blatteinzug entsprechend liegen jeweils die in einem Rohre eingezogenen Fäden gruppenweise beisammen, während an Stelle der Blättzähne Lücken entstanden sind. Bei leichten Geweben mit grobem Blatt gearbeitet tritt dieser Fehler stärker hervor, als bei gut fundierter Ware und reinem Blatt. Auch lassen einzelne Bindungen und das Verhältnis der Fadendicke von Schuß zu Zettel den Fehler ausgeprägter erscheinen. Immer aber macht das Bestreben diesem, dem Gewebe Abbruch tuenden Fehler entgegenzutreten, das Reiben zu der am meist angewandten Ausrüstungsarbeit bei stranggefärbten Waren.

Bei einem rohrigen Gewebe sind es aber nicht nur die Rohrstreifen an sich selber die störend ins Auge fallen, sondern der Stoff erhält infolge der ungleichen Bekleidung ein unschönes, weniger glänzendes und bei leichteren Artikeln infolge der stärkeren Lichtdurchlässigkeit an der Blättzahnstelle in der Farbe weniger tiefes Aussehen; es deckt schlecht.

Auch sind solche Stoffe von schlechtem Griff stumpf und trocken, was daher rührt, daß sich der Schuß an der leeren Blättzahnstelle sehr leicht ausbiegt, um entgegengesetzt an der Stelle wo die Kettfäden nahe beieinander liegen mehr Halt zu bieten, worunter die Geschmeidigkeit und Biegsamkeit der ganzen Stofffläche leidet.

Durch das Reiben, Scheuern und Polieren (letzteres der am wenigsten angewandte aber richtige Ausdruck) sollen nun diese Fehler gehoben, dem Stoff das rohrige Aussehen genommen werden, er soll glatter, glänzender, geschmeidiger werden und mehr Schluß erhalten.

Die Arbeit des Reibens besteht im Prinzip darin, daß die Oberfläche des Gewebes mittelst einer ca. $\frac{1}{2}$ mm starken Stahlblechklinge bearbeitet wird (resp. die Klingen bei Maschinen) indem die Klinge mit entsprechendem Druck in senkrechter Stellung oder in schrägen Winkeln über den Stoff geführt wird und zwar entweder in der Quer- (Schuß-) Richtung oder in der Längs- (Kett-) Richtung, oft auch nach beiden Seiten hin.

☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆

Gerichtsurteil gegen Boykottmaßnahmen eines deutschen Fabrikantenverbandes. Die Firma Zucker & Michaelis in Berlin hatte sich geweigert, dem Verband deutscher Krimmer- und Wollplüschfabrikanten, mit Sitz in Berlin, beizutreten. Der Verband erließ daraufhin am 15. Juli 1913 an eine große Anzahl von Kunden folgendes Zirkular:

Firma

Im Auftrage der Verbands-Mitglieder, deren Verzeichnis anbei folgt, beehren wir uns mitzuteilen, daß, insoweit Sie von der Firma Zucker & Michaelis in Berlin kaufen und diese sich unserem Verbands nicht anschließen, unsere Mitglieder nicht in der Lage sind, Ihnen fernerhin zu offerieren und zu verkaufen.

Hochachtungsvoll

Verband deutscher Krimmer- und Wollplüschfabrikanten:
Dr. Heimann, Syndikus.

Die Firma Zucker & Michaelis ließ nunmehr den Verband auf Aufhebung des Boykotts und auf Schadenersatz verklagen und es hat — wie die „Deutsche Konfektion“ mitteilt — die erste richterliche Instanz durch Urteil vom 22. August d. J. dem Antrag stattgegeben und die Verbandsleitung für jeden Fall der Zuwiderhandlung mit einer Fiskalstrafe von 1000 Mk. bedroht.

Verbleibt es bei diesem Urteil, so wäre den deutschen Fabrikantenverbänden ein Mittel, das häufig für den zwangsweisen Anschluß von außenstehenden Firmen zur Anwendung kommt, entzogen. Ob alsdann auch mit Erfolg gegen die sog. Schutzkontoklausel (vgl. den Artikel über den Verband der Krawattenstoff-Fabrikanten Deutschlands) vorgegangen werden könnte, die, wenn auch in weniger scharfer Weise als ein Boykott, das gleiche Ziel verfolgt, dürfte sich bald erweisen.



Kaufmännische Agenten



**Internation. Handelsagentenkonferenz in Amsterdam
vom 5. und 7. September 1913.**

In einem sehr sympathisch gehaltenen Artikel bespricht Herr E. Katz namens der österreichischen Handelsagenten-Vereinigungen die bevorstehende Konferenz, an der sich der Zentralverband dieses Landes auch offiziell vertreten lassen wird. Hoffentlich gelingt es dieser Konferenz, eines der Bedenken zu zerstreuen, das vorläufig diesen Verband vor dem Anschluß an die internationale Union abhält und das in den finanziellen Verpflichtungen liegt. Je mehr Verbände sich anschließen, umso kleiner werden bekanntlich auch die finanziellen Lasten für die einzelnen Partizipanten sein.



Bestimmungen über die Verjährung von Warenforderungen in den einzelnen Ländern.

Europa.

(Fortsetzung.)

Niederlande. Die Forderungen verjähren im allgemeinen nach dreißig Jahren. Jedoch beträgt die Verjährungsfrist für Forderungen von Kaufleuten für Handelswaren, die an Privatpersonen geliefert sind, oder an Kaufleute, die nicht den gleichen Handel treiben, fünf Jahre. Die Verjährung wird unterbrochen durch Mahnung, Zustellung einer Klage oder eines Arrestbefehls an den Schuldner und Anmeldung der Forderung im Konkurs. Die Mahnung muß durch einen Gerichtsvollzieher, in dessen Amtsbezirk der Schuldner wohnt, erfolgen. Bei den übrigen angeführten Maßnahmen ist Voraussetzung, daß es sich um ein Verfahren vor niederländischen Gerichten handle. Auch die Anerkennung der Forderung durch den Schuldner gegenüber dem Gläubiger unterbricht die Verjährung.

Norwegen. Warenforderungen gegenüber Schuldnern in Norwegen verjähren in drei Jahren (§ 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1896). Die Verjährung wird unterbrochen durch Klageerhebung oder durch Anerkennung der Schuld.

Oesterreich-Ungarn. Ungarn. Nach ungarischem Rechte beträgt die allgemeine zivilrechtliche Verjährungsfrist*) 32 Jahre. Dies gilt im allgemeinen auch für Rechtsansprüche aus Handelsgeschäften. Ausgenommen hiervon sind jene Rechtsansprüche, für die das Gesetz ausdrücklich kürzere Verjährungsfristen bestimmt. Diese Ausnahmen sind: In fünf Jahren verjähren die Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft (offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft) nach Auflösung der Gesellschaft oder nach dem Ausscheiden des Gesellschafters (§§ 121 und 146 Gesetzartikel XXXVII: 1875, Ungarisches Handelsgesetz). In drei Jahren verjähren: 1. Wechselklagen gegen den Akzeptanten (§§ 84 und 114 Gesetzartikel XXVII: 1876); 2. die Klage gegen Akzeptanten kaufmännischer Anweisungen (§ 298 Gesetzartikel XXXVII: 1875); 3. Zinsenforderungen (§ 191 Gesetzartikel XXV: 1883); 4. Forderungen gegen die Bahnunternehmung wegen Beschädigung verfrachteter Waren, wenn diese aus Fahrlässigkeit oder in fraudulöser Absicht herbeigeführt wurde (§ 45 Gesetzartikel XXV: 1892); 5. Schadenersatzforderungen aus Usurpierung eines Patentes (§ 58 Gesetzartikel XXXVII: 1895) und 6. Schadenersatzansprüche aus Eisenbahnunfällen mit tödlichem Ausgang oder körperlicher Verletzung (§ 189 Gesetzartikel XXX: 1874). In einem Jahre verjähren: 1. Rechtsansprüche gegen den Spediteur und Verfrachter wegen Verlustes, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Frachtgutes (§§ 390, 410 und 424 Gesetzartikel XXXVII: 1875); 2. Rechtsansprüche, die aus unrichtig aufgerechneten Frachtgütern herkommen (§ 12 Gesetzartikel XXV: 1892); 3. Rechtsansprüche aus Schadens-, Lebens- und Rückversicherungen (§§ 587, 506 und 514 Gesetzartikel XXXVII: 1875). In sechs Monaten verjährt das Klagerecht des Käufers gegen den Verkäufer wegen Mängeln der Ware (§ 349 Gesetzartikel XXXVII: 1875). In drei Monaten verjähren: 1. Regreßklagen auf Grund von Wechseln oder kaufmännischen Anweisungen gegen den Aussteller und den Indossanten (§ 85 Gesetzartikel XXVII: 1876 und § 448 Gesetzartikel XXXVII: 1875) und 2. Regreßklagen auf Grund von Schecks gegen den Aussteller und den Indossanten.

Die Verjährung kann nach ungarischem Recht in der Regel nur durch eine bei dem zuständigen Gericht eingebrachte Klage oder durch solche Rechtshandlungen, denen das Gesetz die gleiche Rechtswirkung wie der Klage zugesteht, unterbrochen werden. Ferner wird die Verjährung unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegen-

über den Anspruch anerkennt. Hinsichtlich des Beginnes der Verjährung, der Verlängerung oder Verkürzung der Verjährungsfrist, hinsichtlich der Rechtsfolgen der Unterbrechung der Verjährung wie auch hinsichtlich der Rechtsfolgen der Stundung und der Hemmung der Verjährungsfrist sind in der ungarischen Rechtspraxis dieselben Grundsätze richtunggebend, die das Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich (Abschnitt 5 §§ 198—225) enthält.



Der „Waren-Agent“, das Organ des Zentralverbandes deutscher Handelsagentenvereine, bringt in seiner Nummer von Ende August u. ff. aus den Berichten der k. deutschen Konsulate im Ausland Auszüge, aus denen hervorgeht, daß auch in Ländern, wo vor kurzer Zeit nur Anfänge eines Agentengewerbes bemerkbar waren, dieses stets an Bedeutung gewinnt.

So weist das k. deutsche Konsulat in Odessa in seinen Winken für den Handelsverkehr mit Südrußland auf die Bedeutung des Agenturgewerbes für Rußland mit folgenden Bemerkungen hin, die im Anschluß an den vorstehenden Artikel über „Schweizerische Handelsagenturen in Rußland etc.“ sehr beachtenswert sind:

„Der Bearbeitung des südrussischen Absatzmarktes muß ein eingehendes Studium der wirtschaftlichen Verhältnisse Rußlands vorausgehen; insbesondere sind die Einfuhr nach Rußland von Deutschland und andern Staaten, die Leistungsfähigkeit der russischen Industrie und die Zollverhältnisse zu beachten.

Das Mittel, um den Absatzmarkt in Südrußland mit Erfolg zu bearbeiten, sind geeignete Reisende und Agenten. Handlungsreisende und Agenten müssen sich gegenseitig ergänzen. Den ersten Vorstoß muß der deutsche Handlungsreisende machen, der vor allem eine genaue Kenntnis der Leistungsfähigkeit seiner eigenen Fabrik zu besitzen hat.

Die Tätigkeit des Reisenden muß durch einen Platzagenten ergänzt werden. Dieser kennt die Zollsätze, die Konkurrenz, Geschmack und Kreditfähigkeit der Kundschaft und weiß, welche Waren gangbar sind und eine Absatzmöglichkeit besitzen. Hierüber muß er den Reisenden orientieren, bevor dieser sich zur Kundschaft begibt. Nach der Abreise des Reisenden hat der Platzagent die Kontrolle der Kundschaft und nimmt auch neue Bestellungen auf. Die großen hiesigen Agenturfirmen besitzen eine sorgfältig überdachte und praktisch erprobte Organisation von Unteragenturen und eigenen Reisenden, mit der sie ganz Südrußland wie mit einem Netz überzogen haben. Die Vertretung durch solche eine zuverlässige Agenturfirma bietet die günstigsten Absatzmöglichkeiten.

Eine unmittelbare Geschäftsverbindung mit den Abnehmern, besonders mit Kleinhändlern, ohne Inanspruchnahme von Platzagenten zu unterhalten, empfiehlt sich im allgemeinen nicht.

Da die deutschen Firmen bei den hiesigen Verhältnissen auf die Platzagenten sehr angewiesen sind, da insbesondere eine Entziehung der Vertretung stets großen Schaden verursacht, so ist bei der Auswahl der Agenten größte Vorsicht nötig. Die hiesige reichsdeutsche Kolonie und auch die hiesige deutsch-russische Kaufmannschaft liefern ein zahlreiches brauchbares Material. Das Generalkonsulat ist bereit, auf Antrag eine Liste geeigneter Agenten vorzuschlagen. Über die benannten Bewerber sind durch die deutsche Auskunftei W. Schimmelpfeng in Berlin, die in Odessa eine Zweigniederlassung unterhält, eingehende Erkundigungen einzuziehen, um eine Sichtung herbeizuführen.

Der deutsche Ausfuhrhandel hat, eine gleiche Leistung der Industrien vorausgesetzt, vor dem Wettbewerb anderer Länder vielfach dadurch einen Vorsprung gewonnen, daß er in weitem Umfang Kredit an die Abnehmer gewährt. Es ist unbedingt nötig, aus der großen Masse der Kundschaft mit Gründlichkeit und Sorgfalt den verhältnismäßig kleinen Prozentsatz der Abnehmer herauszusuchen, der Kredit verdient. Die doppelte Sichtung durch den Platzagenten und durch die deutsche Auskunftei ist durchaus erforderlich.“

Ähnlich sprechen sich die Berichte der k. deutschen Konsulate in Kiew, Saratow, Charkow und Tiflis aus. Das k. Kon-

*) Die Staatszugehörigkeit des Gläubigers ist für die Verjährungsfrist ohne Belang.

sulat in Saratow schreibt in seinem Bericht über Platzagenten und Reisende:

„Bei der Nachfrage von Platzagenten spezialisiere man, um welche Branche es sich handelt; es wird dann versucht werden, eine geeignete Persönlichkeit ausfindig zu machen. Da gut eingeführte hiesige Agenten mit Vertretungen oft stark besetzt und daher zur Übernahme neuer Vertretungen nur in seltenen Fällen geneigt sind, werden die Bemühungen des Konsulats nicht immer zum Ziele führen. Eventuell hilft dann ein Inserat in der Zeitung, sei es in einem der lokalen Blätter, die im allgemeinen nur eine bescheidene Bedeutung haben, sei es in einem großen russischen Blatte, wie z. B. die „Nowoje Wremja“. Der sicherste Weg zur Gewinnung eines zuverlässigen Vertreters wie überhaupt zur Anknüpfung von Geschäftsverbindungen ist stets der des Studiums der Verhältnisse am Platze selbst. Was die Provision der Agenten anlangt, so sei man in diesem Punkte nicht zu sparsam. Gute Agenten sind in Rußland teuer, ersparen aber ihrem Auftraggeber durch Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue weit mehr als ein unzuverlässiger Agent, der sich mit geringer Provision begnügt.“



Fachschulwesen.



Die Webschule Wattwil

hatte in der letzten Zeit sehr viel Besuch. So waren u. a. am Sonntag den 10. August 36 Mitglieder und Angehörige der Werkmeistersektion Seebezirk und Gaster, also Leute von Rapperswil, Schmerikon, Neuhaus, Eschenbach, Uznach, Kaltbrunn etc. hier und am Sonntag den 17. August 40 Mitglieder und Angehörige der Werkmeistersektion Wald und Umgebung, mit starker Vertretung von Rüti. Wenn uns dabei auch zwei Sonntage etwas beeinträchtigt waren, so haben wir diese Leute doch sehr gerne bei uns bewillkommen und uns ein Vergnügen daraus gemacht, ihnen alles zu zeigen und im Betrieb vorzuführen, soweit dies möglich war. Hatten wir es ja doch zumeist mit Angestellten aus Webereien und einer Webstuhlfabrik zu tun, die unserem Institut und seinen Einrichtungen ein großes Interesse entgegenbringen. Und das schätzen wir hoch ein. Da wird jeder Webstuhl gründlich studiert und kritisiert, jede Hilfsmaschine und die verschiedenen Apparate mit prüfendem Blick betrachtet. Aber auch in den Sammlungs- und Lehrsälen darf nichts unbesehen bleiben. Bei solchem Vorgehen muß unbedingt ein gewisser Nutzen resultieren, mindestens wird auf längere Zeit Stoff zum Nachdenken übrig bleiben. Den Rütinern hat es natürlich gefallen, daß die Automaten flott liefen und ihre Webstühle die Mehrheit bilden. Aber auch den anderen Konstruktionen taten sie alle Ehre an. Besonders gefiel die Vielseitigkeit der Erzeugnisse auf den Stühlen sowohl im Handwebsaal wie in der mechanischen Abteilung, und daß die Waren fast durchweg schön gewebt waren, wollten sie auch bemerkt haben. Man darf demnach annehmen, daß diese ehrsamten Werkmeister einen guten Eindruck mit fortgenommen haben.

Ein solcher Besuch gibt den Lehrern auch wieder zu denken; die Wißbegierde der älteren Leute, ihre gesammelten Erfahrungen und ihr scharfes Urteil sind beachtenswert. Trotzdem möchte so mancher gerne noch die Webschule als Schüler besuchen, denn er spürt noch viel Strebsamkeit in sich. Und weil dies aus verschiedenen Gründen nicht mehr angeht, so ersuchen die Webermeister wenigstens um Abhaltung von Spezialkursen. Dieser Wunsch ist seit mehreren Jahren lebendig und die Leitung der Webschule hat längst die Absicht, Meisterkurse einzuführen, hat sogar schon mit diesbezüglichen Vorbereitungen begonnen. Es sind Samstag-Nachmittagskurse geplant, denn mit Sonntagskursen ist weder den Lehren- noch den Lernenwollenden gedient. Nun muß erst sondiert werden, wie sich unsere Herren Fabrikanten dazu stellen und wie sich die Angelegenheit nach jeder Richtung gut arrangieren läßt. Bei der

ohnein sehr angestregten Tätigkeit der Webschullehrer, den Extraanforderungen, welche die Beteiligung der Webschule an der Landesausstellung in Bern 1914 mit sich bringen, ist wohl etwas Geduld vonnöten. Auch möchte man gerne vorher insofern einen Schritt in der Schule vorwärts machen, als man die Unterrichtszeit auf 2 Jahre ausdehnt, damit die eigentlichen Schüler eine Ausbildung erlangen können, welche der des Werkmeisters mit Samstagsschulung entsprechend höher ist. Auf diesem Wege werden wir dann eine Stufe fachtechnischer Bildung erreichen, die unsere schweizerische Webereiindustrie unbedingt heben wird, wenn unsere Fabrikanten die Nutzenanwendung daraus ziehen. Das werden sie umso lieber tun, als sich inzwischen die Konkurrenz- und Marktverhältnisse immer ungünstiger für die einfache Stapelware gestalten werden. Und mit welcher Berechtigung sagen zu können, man stehe hoch im Können, ist zu aller Zeit schon befriedigend gewesen.

A. Fr.



Die Seidenwebschule in Crefeld. Die preußische höhere Fachschule für Textilindustrie in Crefeld wies im Schuljahr 1912/1913 folgende Schülerzahl auf

	Sommer 1912	Winter 1912/13
Fabrikantenkurs	64	50
Musterzeichenkurs	1	9
Kaufmännischer Kurs	—	11
Sonntagsschüler	144	124

Die Schule veranstaltete ferner Stickkurse, Wäschekurse und Kleiderkurse; außerdem wurden Fortbildungsschüler theoretisch und praktisch in den Räumen der Anstalt unterrichtet.

Die Gewebesammlung, die einen Bestand von 8885 Nummern aufweist, wurde von 3817 Personen besucht. Im Schuljahr 1912/13 wurden zwei Tapeten-Ausstellungen veranstaltet und eine Ausstellung moderner indischer Teppiche.

Unter den der Schule gemachten Geschenken figuriert auch eine Schafftaschine neuester Konstruktion von Gebr. Stäubli in Horgen.

Die Webschule verfügt auch über Einrichtungen für die Schappespinnerei und es sind im verflossenen Schuljahr 710 kg Schappe hergestellt und verkauft worden. Interesse beanspruchen die Spinn-Versuche mit neuen Materialien, so insbesondere ein im Auftrag des Staatssekretärs für die Kolonien mit wilden Seiden vorgenommener Versuch, die in Zentral-Afrika anscheinend in größeren Mengen vorkommen. Es handelt sich hauptsächlich um Anaphe-Arten, deren Cocons von den Eingeborenen zu gröberen Gespinsten verarbeitet werden. Die Versuche zeigten, daß die Seiden bis zu den feinsten Nummern verspinnbar und für die Industrie sehr brauchbar sind. Auch die Verarbeitung in der Färberei und Weberei gelang ohne jede Schwierigkeit, so daß Samte und Seidenstoffe hergestellt werden konnten, die zwar im Glanz etwas hinter Fabrikaten aus Bombyx mori-Schappen zurückstehen, im Markte aber sicherlich Aufnahme finden.

Die der Webschule angegliederte Färberei und Appreturschule wurde von 109 Schülern besucht, die zum größten Teil vor ihrem Eintritt längere Zeit in Färbereien, Druckereien, Appreturanstalten usw. praktisch tätig gewesen waren. Die größte Anzahl der Schüler wird sich eine für ihre spätere Tätigkeit ausreichende Kenntnis der allgemeinen Chemie und der Färbereichemie verschaffen. Die Färberei und Appreturabteilung waren gut beschäftigt; als Auftraggeber kamen hauptsächlich in Frage Kunstgewerbetreibende, Kunstgewerbeschulen, Museen usw. Die Beziehungen der Schule zur Industrie waren sehr lebhaft. Es wurden über 300 Auskünfte erteilt.



Kleine Mitteilungen



Weltausstellung in Gent. Der Luftbefeuchtungs-Firma Rudolph Jacobi in Nimwegen ist auf der Weltausstellung in Gent der Grand Prix zuerkannt worden für den bekannten Luftbefeuchtungs-Apparat „Jacobine“, der auch bereits auf der Hygiene-Ausstellung in Dresden 1911, mit dem Großen Preis ausgezeichnet worden ist.